

## Regionalbeauftragte für den OLG-Bezirk Bremen



### Marianne Strahmann

Geboren am 30.8.1936.  
Abitur 1956.

Jurastudium in Göttingen und München. Referendarzeit 1962 bis 1966 in Bremen.

Seit 1966 selbständige Rechtsanwältin. Simultanzulassung beim Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen.

1972 Zulassung als Notarin.

Fachanwältin für Familienrecht seit 1999.

Mitglied im Bremischen Anwaltsverein, von 1980 bis 1991 Vorsitzende des Bremischen Anwaltsvereins.

Mitglied des Deutschen Anwaltvereins und der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des DAV.

Seit 1994 Regionalbeauftragte für den OLG-Bezirk Bremen.

Seit 1971 Mitarbeit in mehreren Ausschüssen des DAV.

Sozietät Blaum, Dettmers, Rabstein

Am Wall 153–156 in 28195 Bremen

Telefon: 04 21/36 60 10, Telefax: 04 21/3 66 01 51

e-Mail: Bremen@delaw.de, Internet: www.delaw.de

## Prof. Dr. Diederichsen 70 Jahre alt

Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht, insbesondere die Herausgeber, Beirat und Redaktion freuen sich, Herrn Prof. Diederichsen zu seinem Geburtstag am 18.7.2003 noch nachträglich gratulieren zu können.

Prof. Diederichsen ist 70 Jahre alt geworden und man sieht es ihm nach wie vor nicht an.



Beiratssitzung am 25.1.2003, v.l.n.r.: RiOLG Finke, RinBGH Weber-Monecke, Prof. Diederichsen, VRiOLG Dr. Büttner

Bis zu seiner Emeritierung war er ordentlicher Professor des BGB, Zivilprozessrechts, Handelsrechts und der juristischen Methodenlehre an der Universität Göttingen. Von 1967 bis 1970 war er Ordinarius in Köln. Seit 1970 ist er an der Universität Göttingen Ordinarius. Von 1977 bis 1987 war er im Nebenamt Richter am OLG Celle.

Prof. Diederichsen hat wie kein anderer das Familienrecht nicht zuletzt durch die Kommentierung im „Palandt“ seit der Ehescheidungsreform 1977 geprägt. In zahlreichen Arti-

keln in der NJW, in der FamRZ und auch im Forum hat er sich kritisch mit aktuellen Fragen des Familienrechts auseinandergesetzt, z.B. zur Reform des Kindschaftsrechts (NJW 1998, 1977) oder in: „Die Sandwich-Generation: Zwischen Kindes- und Elternunterhalt zwischen den Zwängen von Sozialrecht und Familienrecht“ (FF, Sonderheft 2000, 7 f.).

Dieser Aufsatz wird immer wieder nachgefragt, weil er bisher nicht im Internet verfügbar ist. Er ist die Grundlage für aktuelle Entscheidungen des BGH zum Elternunterhalt in diesem Jahr.

Außerdem sind die Artikel „25 Jahre reformiertes Scheidungsrecht“ (FF 2002, 149 f.) sowie „Der BGH und der Elternunterhalt“ (FF 2003, 8 f.) im Forum erschienen.

Prof. Diederichsen war Festredner auf der Herbsttagung in Wiesbaden 1997, auf dem Anwaltstag 2000 und auf der Herbsttagung 2001 in Dresden. Wir freuen uns schon jetzt auf den nächsten Vortrag.

Wir sind sehr froh, dass wir mit Prof. Diederichsen einen der profiliertesten Familienrechtswissenschaftler Deutschlands bei uns im Beirat haben. Er ist ein hoch geschätzter Ratgeber der ARGE und besonders des Forum. Er wird nicht nur auf dem Familiengerichtstag 2003 in Brühl, sondern auch auf der Jubiläumsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Herbst sprechen, 10 Jahre nach Gründung der ARGE.

Prof. Diederichsen ist ein brillanter Redner, dem man gerne zuhört. Er kann bildhaft formulieren, sodass sich dem Zuhörer Einzelheiten einprägen („Der Sandwich wird zum Schraubstock und presst aus den Zellen den Lebenssaft heraus...“, FF 2000, Sonderheft, S. 8).

An solche Formulierungen erinnert man sich gerne noch nach Jahren. Wir wünschen ihm zu seinem Geburtstag alles erdenklich Gute.

Dr. Ingrid Groß

Klaus Schnitzler

## Vorsitzende der Familiensenate in Niedersachsen

### Oberlandesgericht Braunschweig

Gerichtseingesessene: 1.423.735

OLG Braunschweig, Bankplatz 6, 38100 Braunschweig,  
Postfach 36 27, 38026 Braunschweig

Telefon: 05 31/4 88-0, Telefax: 05 31/4 88-26 64

1. Senat: VRinOLG Spreckmeyer
2. Senat: VRinOLG Eilers-Happe

### Oberlandesgericht Celle

Gerichtseingesessene: 4.066.000

OLG Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle,  
Postfach 11 02, 29201 Celle

Telefon: 0 51 41/2 06-0, Telefax: 0 51 41/2 06-2 08

www.OLG-Celle.de

- |                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| 10. Senat: VRiOLG Wick        | geb. 30.12.1947 |
| 12. Senat: VRiOLG Schütte     | geb. 19. 4.1946 |
| 15. Senat: VRiOLG Brick       | geb. 13. 8.1949 |
| 17. Senat: VRiOLG Büte        | geb. 21. 8.1950 |
| 18. Senat: VRiOLG Treppens    | geb. 14. 9.1943 |
| 19. Senat: VRiOLG Schmitz     | geb. 20. 9.1950 |
| 21. Senat: VRiOLG Dr. Kaehler | geb. 16.10.1941 |

## Oberlandesgericht Oldenburg

Gerichtseingesessene: 2.415.714

OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg,

Postfach 24, 51, 26014 Oldenburg

Telefon: 04 41/2 20-0, Telefax: 04 41/2 20-11 55

www.olg-oldenburg.de

2. Senat: VRiOLG Auf dem Brinke	geb. 16. 1. 1954
3. Senat: VRiOLG Jannsen	geb. 14. 8. 1948
4. Senat: VRiOLG Tschirner	geb. 11. 2. 1944
11. Senat: VRiOLG Rehme	geb. 14. 7. 1942
12. Senat: VRiOLG Gerken	geb. 4. 7. 1949
14. Senat: VRiOLG Dr. Bartels	geb. 31. 1. 1949

## Rechtsprechung

### Zur Anwendung und Auslegung der Härtefallklausel des § 1587c Nr. 1 BGB

Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG; § 1587c Nr. 1 BGB

**BVerfG**, Beschl. v. 20.5.2003 – 1 BvR 237/97 –

1. Bei der Auslegung des Merkmals der „groben Unbilligkeit“ in § 1587c Nr. 1 BGB ist zu beachten, dass es Zweck dieser Vorschrift ist, solche mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs verbundenen Eingriffe in die durch Art. 14 Abs. 1 GG bzw. Art. 33 Abs. 5 GG geschützten Rechte des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu vermeiden, die nicht mehr durch Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt sind. Die Vorschrift kann daher nicht dazu herhalten, jegliches eheliche Fehlverhalten durch einen Ausschluss oder eine Beschränkung des Versorgungsausgleichs zu sanktionieren; der Versorgungsausgleich soll nicht als Belohnung für eheliche Treue dienen. Das Vorliegen einer „groben Unbilligkeit“ muss sich – wie auch der Wortlaut des § 1587c Nr. 1 BGB zeigt – aus einer Würdigung der beiderseitigen Verhältnisse der Eheleute ergeben. Schließlich ist zu prüfen, ob eine Kürzung – statt eines Ausschlusses – des Versorgungsausgleichs eine „grobe Unbilligkeit“ vermeiden kann.
2. a) Im Rahmen der Würdigung der beiderseitigen Verhältnisse der Eheleute widerspricht es Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG, wenn der für das Entstehen des Ausgleichsanspruchs entscheidende Beitrag des Ehegatten (hier: Haushaltsführung und Erziehung der beiden gemeinsamen Kinder durch die Ehefrau seit der Heirat im Jahre 1958 bis zur Trennung im Jahre 1993) unbeachtet gelassen wird, und wenn – bereits entgegen dem Wortlaut des § 1587c Nr. 1 BGB – lediglich die wirtschaftlichen Verhältnisse des ausgleichsberechtigten Ehegatten berücksichtigt (hier auf Seiten der Ehefrau deren lastenfreies Einfamilienhaus, Kapitalvermögen mit Zinseinkünften und eigene Rentenanwartschaften von monatlich 439,93 DM) und dahingehend gewürdigt werden, dass der Ehegatte durch eigenes Einkommen und Vermögen anderweitig gesichert und deshalb die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht erforderlich sei.
- b) Bei einem persönlichen Fehlverhalten des ausgleichsberechtigten Ehegatten (hier: intimes Verhältnis der Ehefrau mit einem anderen Mann während 22 Ehejahren) ist zu prüfen, ob und inwieweit sich dieses Fehlverhalten entscheidend auf die bei-

derseitigen Verhältnisse der Eheleute ausgewirkt, insbesondere den ausgleichspflichtigen Ehegatten beeinträchtigt hat.

(Leitsätze der Redaktion)

*Anm. der Red.:* Im Fall hatte das AG Osnabrück den Versorgungsausgleich zu Lasten des Ehemannes unter Ablehnung einer Anwendung von § 1587c Nr. 1 BGB durchgeführt. Auf die Beschwerde des Ehemannes hatte das OLG Oldenburg unter Abänderung der amtsgerichtlichen Entscheidung den Versorgungsausgleich nach § 1587c Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Der hiergegen erhobenen Verfassungsbeschwerde der Ehefrau hat die 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG stattgegeben, da sie „offensichtlich begründet“ sei. Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1173.

### Übertragung des alleinigen Sorgerechts für ein nicht-eheliches Kind auf den Vater nur mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter

Art. 6 Abs. 2 GG; §§ 1626a Abs. 2, 1672 Abs. 1 S. 1 BGB

**BVerfG**, Beschl. v. 23.4.2003 – 1 BvR 1248/99 –

**Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 1672 Abs. 1 S. 1 BGB bestehen keine Bedenken.**

(Leitsatz der Redaktion)

*Anm. der Red.:* Die 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG nimmt Bezug auf das Urt. des 1. Senats v. 29.1.2003 = FF 2003, 27 (LSe) und 53 f. (Tenor) mit *Anm. der Red.*; vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

### Vollstreckung des Unterhalts privilegierter volljähriger Kinder

§ 850d Abs. 2 ZPO; §§ 1603 Abs. 2, 1609 BGB

**BGH**, Beschl. v. 9.5.2003 – IXa ZB 73/03 – (LG Bielefeld)

**Volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind trotz ihrer materiellen unterhaltsrechtlichen Gleichstellung mit minderjährigen unverheirateten Kindern mit ihren Ansprüchen nicht im Rang von § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO zu berücksichtigen.**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1176.

Die in den materiell-rechtlichen Bestimmungen der §§ 1603 Abs. 2 S. 2, 1609 BGB enthaltene unterhaltsrechtliche Privilegierung volljähriger Kinder findet – so der BGH – in § 850d Abs. 2 ZPO vollstreckungsrechtlich keine Entsprechung; es bestehe auch keine Veranlassung, die durch den Gesetzgeber nicht erfolgte Angleichung der vollstreckungsrechtlichen Regelungen an die materiell-rechtlichen Vorschriften durch eine entsprechende Anwendung von § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO auf privilegierte volljährige Kinder zu bewirken. Im Fall kam demnach nach der in § 850d Abs. 2 ZPO vorgegebenen Rangfolge mehrerer Unterhaltsgläubiger den minderjährigen Geschwistern vollstreckungsrechtlich der Vorrang gegenüber der privilegiert volljährigen Gläubigerin zu: Die Geschwister waren nach § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO an erster Stelle zu berücksichtigen, die Gläubigerin war nachrangiger Abkömmling i.S.v. § 850d Abs. 2 Buchst. c ZPO.